

§ 1 Schriftform

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden mit der TREMONIA geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. Schriftform ist nach § 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorgeschrieben. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam und bedürfen für ihre Gültigkeit ebenfalls der Schriftform. Die von TREMONIA abgegebenen Angebote sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 2 Arbeitskämpfe

Arbeitskämpfe und sonstige Umstände, die von TREMONIA nicht zu vertreten sind, sowie höhere Gewalt befreien TREMONIA von ihrer Leistungspflicht.

§ 3 Schadenersatz wegen Verzugs

Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung bei Überlassungen von Arbeitskräften sind nur bei grobem Verschulden geltend zu machen.

§ 4 Rückweisungsrecht / Kündigungsfristen

Entspricht eine von TREMONIA überlassene Arbeitskraft nicht der vereinbarten Tätigkeitsbeschreibung, so ist der Entleiher berechtigt, diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne dass insoweit ein Entgelt zu zahlen ist.

TREMONIA ist über die Zurückweisung unverzüglich zu unterrichten. TREMONIA versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Arbeitskraft zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus hat der Entleiher das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.

Danach können Arbeitnehmerüberlassungsverträge bis zu einem Zeitraum von 2 Monaten von beiden Parteien mit einer Frist von einer Kalenderwoche gekündigt werden.

Ab dem dritten Monat kann der Entleiher den Vertrag bei einer Auftragslaufzeit von bis zu sechs Monaten mit einer Frist von einer Kalenderwoche, bei einer Auftragslaufzeit von bis zu zwölf Monaten mit einer Frist von zwei Wochen jeweils nur zum Freitag der kommenden Kalenderwoche und bei einer Auftragslaufzeit von mehr als zwölf Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5 Erlaubnis, Weisungsrecht und Arbeitsschutz

TREMONIA erklärt, dass sie die erforderliche Erlaubnis nach § 1 AÜG vom 7.8.1972 (Bundesgesetzblatt Teil 1 1393) besitzt.

Durch den Einsatz der von TREMONIA überlassenen Arbeitskräfte werden Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitarbeitern und dem Entleiher nicht begründet. Die von TREMONIA überlassenen Arbeitskräfte unterliegen allein dem Weisungsrecht des Entleihers. Dieser übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus § 618 BGB und § 11 Abs. 6 AÜG in Verbindung mit dem § 12 Abs. 2 ArbSchG.

Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit in die besonderen an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere die betriebsspezifischen Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung während des Arbeitseinsatzes zu überwachen.

Der Entleiher unterweist die Leiharbeitnehmer in alle Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe und belehrt sie über die Betriebsgefahren am Arbeitsplatz. Im Fall einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Lärm oder gefährlichen Stoffen, wird TREMONIA darüber vor Beginn der Beschäftigung informiert.

Soweit die überlassene Arbeitskraft bei der Tätigkeit im Entleihbetrieb chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGV A 4 ausübt, hat der Entleiher vor Beginn dieser Tätigkeit TREMONIA davon zu unterrichten, damit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wird.

Der Entleiher übernimmt voll verantwortlich alle Verpflichtungen, die nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bestehen.

Der Entleiher wird Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nur nach Vorlage entsprechender behördlicher Genehmigung zulassen.

Der Entleiher verpflichtet sich, TREMONIA rechtzeitig vor jeder Einschränkung des Arbeitszeitgesetzes zu unterrichten.

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TREMONIA sind die überlassenen Mitarbeiter nicht berechtigt, Gelder zu kassieren, Botengänge zu unternehmen oder Beförderungen von Waren, gleich welcher Art, durchzuführen.

Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher TREMONIA unverzüglich zu benachrichtigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist vom Verleiher der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und gemeinsam mit dem Entleiher zu untersuchen.

§ 6 Reklamationen u. Haftung

Etwaige Reklamationen sind TREMONIA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Im Hinblick darauf, dass der überlassene Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet TREMONIA nicht für Ausübung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Gegen TREMONIA oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht TREMONIA bei der Auswahl der dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeits-

kräfte grobes Verschulden nachzuweisen ist. (Siehe § 12 Abs. 1 AÜG) Macht der Entleiher Angaben betreffend die Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen im Überlassungsvertrag nicht, unvollständig oder fehlerhaft oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Zeitarbeitnehmer von TREMONIA wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird TREMONIA dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betroffenen Zeitarbeitnehmern korrigieren. Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der Entleiher TREMONIA zu ersetzen hat.

§ 7 Verjährung

Sämtliche gegen TREMONIA oder ihre Mitarbeiter gerichteten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, verjähren nach Ablauf von 6 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs.

Die Frist beginnt spätestens nach Ausstellung der Rechnungen durch TREMONIA, die den Zeitraum betreffen für den Ansprüche geltend gemacht werden sollen.

§ 8 Arbeitszeitanzeige

Der Entleiher verpflichtet sich, mindestens wöchentlich die geleisteten Arbeitsstunden durch Unterzeichnung der Arbeitszeitanzeige anzuerkennen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher die Richtigkeit der aufgezählten Stunden.

§ 9 Arbeitszeit / Zuschläge

Die im Entleihbetrieb vorhandenen betrieblichen Regelungen über die Wochenarbeitszeit und über die Verteilung und Lage der Arbeitszeiten gelten auch für die von TREMONIA überlassenen Arbeitskräfte. Die Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen erfolgt auf der Basis einer 38-Stunden-Woche (Montag bis Freitag).

Für die über diese Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gelten folgende Zuschläge als vereinbart:

Mo.-Fr.	für die ersten beiden Stunden	25 %
	ab der dritten Stunde	50 %
Sa.	ab der ersten Stunde	25 %
	ab der dritten Stunde	50 %
Sonntagsarbeit		70 %
Feiertagsarbeit		100 %
An Hoheitstagen (Neujahrstag, Ostersonntag, 1. Mai, 1. Weihnachtsfeiertag) u. Pfingstsonntag		150 %
Schichtarbeit (Spätschicht von 14-22h)		15 %
Nacharbeit (von 22-6h)		25 %
Schmutz- und/oder Gefahrenzulage		10 %
Liegt der Einsatzort weiter als 30 km von der TREMONIA Niederlassung entfernt, kann eine angemessene Auslöse vereinbart werden.		

§ 10 Fälligkeit

Rechnungen werden sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

TREMONIA berechnet unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche vom Fälligkeitstagen an Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB zzgl. etwaiger Provisionen und Kosten.

TREMONIA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (dies liegt z.B. vor bei Wechsel- oder Scheckprotesten, bei groben Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz). Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind sämtliche ausstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Entleiher ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit TREMONIA an Dritte zu übertragen oder TREMONIA gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich von TREMONIA anerkannt ist oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Übernahme von temporär überlassenen Arbeitnehmern

TREMONIA ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Sofern der Auftraggeber/Entleiher oder ein derselben Konzern gemäß § 18 AktG angehörendes Unternehmen mit einem von uns zuvor an ihn überlassenen oder zum Zwecke der Überlassung angebotenen Mitarbeiter bereits vor, während der Dauer dieser Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Mitarbeiter als von uns vermittelt. In diesem Fall hat der Auftraggeber/Entleiher an TREMONIA ein Vermittlungshonorar in Höhe von 20% des jährlichen Bruttogehalts (inklusive Sonderzahlungen), das der Auftraggeber/Entleiher dem übernommenen Arbeitnehmer zahlt zu entrichten.

Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber oder dem demselben Konzern gemäß § 18 AktG angehörenden Unternehmen und dem vormals von uns überlassenen Mitarbeiter zur Zahlung fällig. Diese Provision verringert sich um 15% je vollen Monat der vorausgegangenen Überlassung. Der Auftraggeber/Entleiher ist verpflichtet, TREMONIA den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Unterlässt der Auf-

traggeber/Entleiher die erforderlichen Angaben oder macht er unzutreffende Angaben, so ist TREMONIA berechtigt, der Berechnung des Vermittlungshonorars ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt in Höhe von 4.000 Euro zugrunde zu legen.

§ 13 Geheimhaltung

Der Entleiher und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten TREMONIAS verpflichtet.

§ 14 Preisanpassung

(1) Änderung des Stundenverrechnungssatzes
Das Arbeitsentgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und / oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass der PD den Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss oder die Feststellung, dass auf die Überlassung eines Mitarbeiters der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist berechtigen den PD, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze herbeizuführen. Methodisch werden die aktuellen Stundenverrechnungssätze prozentual in gleicher Höhe angepasst, wie die Bruttoentgelte der Mitarbeiter ansteigen.

(2) Ankündigung / Mitteilungspflicht

Die Preisanpassung tritt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Preiserhöhung in Kraft. Im Falle der gesetzlich notwendigen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes tritt die Preisanpassung unmittelbar mit Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Kraft.

§ 15 Informationspflicht des Entleihers

Der Entleiher bestätigt gegenüber TREMONIA, dass die namentlich genannten Zeitarbeitnehmer in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 AktG gesetzlich (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Sollte festgestellt werden, dass zwischen AG bzw. einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Zeitarbeitnehmer tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der AG verpflichtet, unverzüglich TREMONIA zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbar rechtliche Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

§ 16 Tarifvertrag iGZ-DGB

Aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme der vom Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.) mit den DGB Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment) abgewichen, siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Damit erfolgt die Dokumentationsverpflichtung des Kundenunternehmens bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

§ 17 Umsetzung der Tarifverträge über Branchenzuschläge

Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ). Eine vollständige Liste aller abgeschlossenen TV BZ befindet sich auf unserer Homepage www.tremonia.de.

2.2 Wenn der Einsatzbetrieb des AG, in den der Zeitarbeitnehmer überlassen wird, bei Abschluss des Überlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines TV BZ fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV BZ anwendbar ist. Für diesen Fall sind beide Parteien dazu verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, damit die zukünftige Anwendung des entsprechenden TV BZ gewährleistet ist.

Bei falschen Angaben im Überlassungsvertrag betreffend die Anwendung der TV BZ haftet der Kunde gemäß Ziffer 6 dieser AGB.

Bei Anwendbarkeit eines TV BZ kommt es in der Regel zu einer Tarifanpassung in mehreren Stufen bis zu einer möglicherweise geltend gemachten Deckelung der Branchenzuschläge auf Basis des Referententgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer. Einzelheiten ergeben sich aus der Preisstafelung im Überlassungsvertrag.

§ 18 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Geschäftsbeziehung der Parteien aus diesem Vertrag entstehen, ist ausschließlich Gerichtsstand – auch aus Urkunden, Wechsel und Schecks – Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.